

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 18

Rubrik: Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beladet Euch nicht mit fremden Angelegenheiten, bündet Euch nicht mit fremder Herrschaft, seid auf der Hut vor Zwiung und Eigennutz. Hütet das Vaterland und haltet zu ihm.

Niklaus von der Flüe

wenn deren Kampfkraft zur Durchführung der ihr gestellten Aufgaben nicht ausreichend ist).

Angesichts der Verhältnisse eines Kleinstaates wie Oesterreich erhebt sich die Frage, wie weit die Panzertruppe in der Lage sein kann, ihren Teil zur Landesverteidigung beizutragen. Hier sind es vor allem zwei bedeutende Faktoren, die vorangestellt werden müssen:

Zunächst befinden sich ausgedehnte und in ihrer wirtschaftlichen Struktur wesentliche Gebiete Oesterreichs in Geländeteilen, welche den Einsatz gepanzerter Verbände im Falle einer Aggression begünstigen (siehe Karten-skizze).

Im weiteren finden wir bei allen Armeen und Kräftegruppierungen, die für eine Verletzung des österreichischen Staatsgebietes potentiell in Frage kommen, starke Panzerverbände, deren Angriff durch statische Verteidigung allein nicht zu begegnen wäre.

Deshalb wurde dem Aufbau der Panzertruppe im Alpenvorraum besondere Bedeutung zugemessen. So befinden sich heute in diesem Raume Panzerformationen in verschiedener Stärke und Zusammensetzung, deren Kern jedoch stets von Panzern gebildet wird.

Die Panzerbrigaden setzen sich aus Panzer- und Panzergrenadier-Bataillonen zusammen, die zum Teil noch «reinrassig» sind, doch macht sich die Tendenz bemerkbar, bereits in Friedenszeiten generell eine Mischung von Panzer- und Panzergrenadier-Kompanien in den Bataillonen durchzuführen. Die Kompanien bleiben dabei «reinrassig», so daß eine Panzerkompanie ihre derzeitige Gliederung zu drei Zügen mit je fünf Panzern und zwei Panzern in der Kommandogruppe beibehalten wird. Allerdings ist die Möglichkeit vorhanden, auch in den Bataillonen ein Zusammenwirken von Panzern und Panzergrenadiern auf Kompanieebene, durch Unterstellen bzw. Abtrennen von Zügen, zu verlagern. Die Brigaden verfügen im weiteren über eigene Artillerieabteilungen, und es ist das Ziel der Aufbauarbeit, diese alle mit Selbstfahrlafetten auszustatten, wie dies auch für die Fliegerabwehr (FlA)-Einheiten, die für einen Panzerverband unerlässlich sind, gilt. Die

Panzerbrigaden sind in der Lage, mit ihren bereits vorhandenen bzw. noch zu bildenden Panzerkampfgruppen in allen Gefechtsarten selbständig zu kämpfen und können somit von der Führung zur Schwergewichtsbildung herangezogen werden.

Die gemischten Bataillone finden wir als Gruppen-Truppen. Auch sie verfügen über Panzer- und Panzeraufklärungs-Kompanien.

Die Ausrüstung der Panzerkompanien in der österreichischen Panzertruppe umfaßt eine Reihe von Panzertypen, die teilweise bei Aufstellung des Bundesheeres von den Besatzungsmächten übernommen oder in weiterer Folge neu angeschafft wurden. Der in überwiegender Anzahl vorhandene Panzertyp ist der mittlere Kampfpanzer (mKPz) M 47. Ebenfalls amerikanischer Herkunft sind außerdem noch der lufttransportfähige Aufklärungs-panzer (AufklPz) M 41 sowie der AufklPz M 24. Ueberdies finden wir noch den mKPz Charioteer, ein englisches Fabrikat, und den russischen Panzer T 34/85. Der weiters vorhandene französische Typ AMX 13, der an sich ja kein Kampf-, sondern ein Jagdpanzer ist und auch in der Schweiz bekannt ist, wird für die bewegliche Panzerabwehr eingesetzt und ist in Oesterreich der Panzerjägertruppe und nicht den Kampfpanzer-einheiten zuzuordnen.

Die verhältnismäßig große Anzahl von Typen erschwert zurzeit die Ausbildung und auch die Versorgung, insbesondere die technische Versorgung, und es wird daher für die weitere Zukunft eine Vereinheitlichung der verwendeten Panzertypen angestrebt.

Der Grundstock der jetzigen Panzertruppe des österreichischen Bundesheeres wurde bereits 1955 gelegt: Die seit 1951 bestehenden Fahreinheiten der B-Gendarmerie Oberösterreich, Steiermark und Tirol wurden vereinigt, und zur «Provisorischen Grenzschutz-Mot-Abteilung I» mit Standort bei Linz verlegt. Im Dezember desselben Jahres erfolgte die Umbenennung dieser Einheit in «Panzertruppenschule». Die Bewaffnung dieser Truppe bestand damals aus dem US-Panzerspähwagen M 8, dem Panzer M 24 und dem sowjetischen Panzer T 34/85. In kurzer Zeit wurde hier das Kaderpersonal für die Panzertruppen des österreichischen Bundesheeres geschaffen. Als erstes wurden Panzerbataillone in Graz und Salzburg stationiert.

Während der Ungarnkrise, 1956, übernahmen sämtliche Panzerverbände die Sicherungsaufgaben an der österreichischen Staatsgrenze. Diszipliniert und planvoll geführt, gaben sie der Bevölkerung an der östlichen Grenze das Gefühl der Sicherheit und stellten den Verteidigungswillen des neutralen Oesterreich auch vor

den Augen des Auslandes unter Beweis. Im Anschluß an diese Aufgaben im Osten des Landes, erfolgte die Verlegung der Panzertruppenschule von Oberösterreich nach einem im östlichen Niederösterreich gelegenen Garnisonsort. Gleichzeitig wurde eine Erweiterung der Schulabteilungen, entsprechend den verschiedenen Waffengattungen, vorgenommen: Panzer-, Panzerjäger-, Panzergrenadier- und Aufklärungseinheiten. In ihrer weiteren Gliederung stellte die Panzertruppenschule so nicht nur einen Schul-, sondern auch einen taktischen Verband dar. Analog dem Ausbau dieser Schule wurden innerhalb der Brigaden die Brigade-Panzerjäger- und Aufklärungskompanien aufgestellt. Im Jahre 1958 trat die neue Panzertruppe während der Panzermanöver auf dem großen Truppenübungsplatz Allentsteig, nordöstlich von Zwettl, in geschlossenem Rahmen in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Vor der fachlichen Kritik der eingeladenen ausländischen Militärattachés und dem stets offenen Auge der in- und ausländischen Presse, zeigte die Truppe ihren in kürzester Zeit erreichten hohen Ausbildungsstand und ihre Einsatzbereitschaft.

Anknüpfend an die alte Tradition österreichischer Fertigkeit im Fahrzeugbau, wurde 1959 mit der Produktion eines eigenen österreichischen Schützenpanzers begonnen. Die Truppenerprobung ließ einige grundlegende Aenderungen an dem Versuchsmodell für notwendig erscheinen, und nun wurde seit einiger Zeit die regelmäßige Belieferung der Panzergrenadiereinheiten begonnen.

Die weitere Ausrüstung und der Ausbau der Panzertruppe erfolgte entsprechend den anderen Waffengattungen des Bundesheeres. So wurde die Panzertruppenschule von ihren Aufgaben der Schulung entbunden und zur 9. PzBrigade erweitert. Es wurde, ebenfalls in niederösterreichischem Raum, eine neue Panzertruppenschule erstellt, die die Aufgaben der Ausbildung, der Truppenerprobung und Vorschriftenausarbeitung übernahm. (Die Ausrüstung dieser Einheiten wurde eingangs schon aufgezählt.)

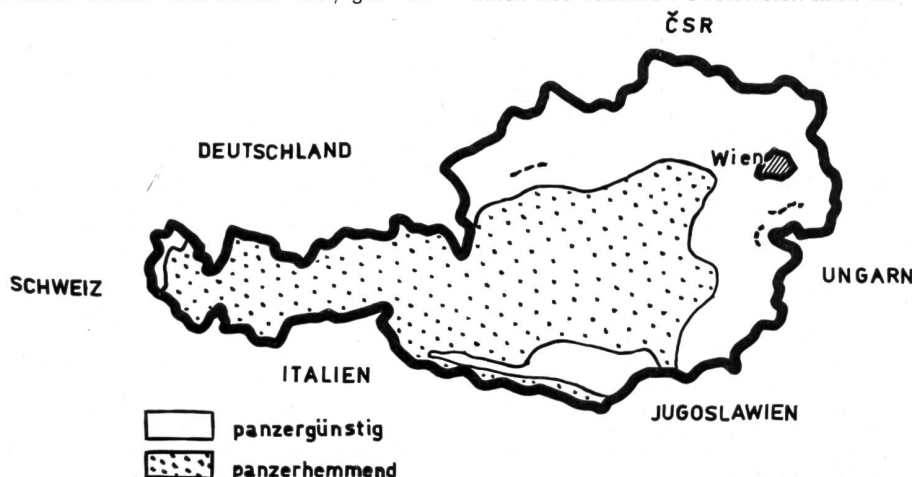
Wir wollen diese Ausführungen mit den Worten des derzeitigen österreichischen Panzertruppen-Brigadiers F. Vecernik schließen, die gewiß auch für die Schweiz Bedeutung haben:

«Im Ernstfall wird die Panzertruppe in den Schwergewichtsräumen Träger der Entscheidung sein. Ihr die personellen und materiellen Voraussetzungen dazu zu geben, muß unser Hauptanliegen in der Zukunft darstellen.» (Konzis)

Schweizerische Armee

Verbesserungen der Militärversicherung

Anläßlich der letzten Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom Jahr 1958 wurde neben einigen Erleichterungen im Verfahren lediglich eine Anpassung verschiedener Versicherungsleistungen an die Teuerung vorgenommen. Dagegen wurden am Aufbau und an den Grundprinzipien des Versicherungswerks keine Aenderung vorgenommen, in der Meinung, daß die grundlegenden Revisionsbegehren der Verbände der Militärpatienten vorerst einer Expertenkommission zur Begutachtung vorgelegt werden sollten, um sie gegebenen-



falls in einer späteren Gesetzesrevision zu verwirklichen. Diese Expertenkommission ist inzwischen zusammengetreten und hat Ende 1961 ihren Bericht erstattet. Darin kommt sie zum Schluß, daß sich die gegenwärtige Regelung der Militärversicherung grundsätzlich bewährt habe, so daß es nicht notwendig sei, das aus dem Jahr 1949 stammende Gesetz von Grund auf zu ändern; es genüge, wenn in Einzelfragen jene Anpassungen vorgenommen werden, die sich als notwendig erwiesen haben. Gestützt auf die Anträge der Expertenkommission hat der Bundesrat am 26. März 1963 den eidgenössischen Räten eine Botschaft unterbreitet, mit der er die ihm zweckmäßig erscheinenden Aenderungen am Militärversicherungsgesetz begründet, von denen Mehrkosten im Betrag von jährlich annähernd 7 Millionen Franken erwartet werden. Die vorgeschlagenen Neuregelungen enthalten folgende wichtige **Verbesserungen**.

Je nach der Beschaffenheit und der Dauer einer Militärdienstleistung bestanden bisher zwei Kategorien von Versicherten: einerseits die gegen Unfall und Krankheit Versicherten und andererseits die nur gegen Unfall Versicherten. Der Bundesrat möchte diesen Unterschied aufheben und inskünftig jene Tätigkeiten, die heute nur gegen Unfall gedeckt sind, auch der Versicherung gegen Krankheit unterstellen. Es soll somit in Zukunft nur noch eine **einzigste Kategorie von Versicherten** geben, in der jede Beeinträchtigung der Gesundheit versichert ist. – Im weitem soll die Versicherung inskünftig auf die **ganze freiwillige militärische Tätigkeit außer Dienst** ausgedehnt werden, sofern sie sich nach den vom Eidgenössischen Militärdepartement aufgestellten Richtlinien abspielt. Schließlich soll auch eine Haftung des Bundes bei **vordienstlichen Impfungen** eingeführt werden, sofern diese vom Oberfeldarzt empfohlen sind.

In der Frage der **Haftung der Versicherung** verlangt das Gesetz von 1949, daß die Verwaltung, wenn sie ihre Leistungspflicht ablehnen will, den Beweis dafür erbringen muß, daß eine Gesundheitsschädigung **sicher** nicht durch Einflüsse während des Dienstes verschlimmert oder in ihrem Ablauf beschleunigt wurde. Diese Sicherheit des Beweises soll in Zukunft auch bei der Bemessung des Umfangs des versicherten Schadens verlangt werden: die Militärversicherung soll damit inskünftig für die während des Dienstes eingetretenen Verschlimmerungen schon dann eintreten, wenn diese **als möglich** erscheinen, nicht erst, wenn sie **bloß wahrscheinlich** sind.

Bei den **Verfügungen der Versicherung** ist insofern eine Neuerung vorgesehen, als die Verwaltung nach Abschluß ihrer Erhebungen dem Patienten in der Form eines schriftlichen und begründeten Antrags mitteilt, wie sie seinen Fall zu behandeln gedenkt. Stimmt der Versicherte diesem Antrag der Verwaltung zu, erwächst er in Rechtskraft. Erhebt er dagegen Einsprache, wird der Fall von der Direktion der Versicherung nochmals überprüft, die hierauf eine klagefähige Verfügung erläßt. Diese doppelte Überprüfung der streitigen Fälle auf der Verwaltungsstufe dürfte dem Versicherten eine gründliche Überprüfung seines Falles gewährleisten und sollte beitragen zu einer Herabsetzung der Zahl der Prozesse.

Für die **Berechnung des Krankengelds** soll nicht mehr auf den medizinischen Begriff der **Erwerbsunfähigkeit** abgestellt werden. Vielmehr soll in Zukunft das Krankengeld entsprechend dem durch die versicherte Gesundheitsschädigung tat-

sächlich verursachten **Verdienstaufschlag** festgesetzt werden.

Nach dem heutigen Rechtszustand werden Invalidenpensionen gewährt bei einer **schweren** Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität. Diese Voraussetzungen sollen dadurch gemildert werden, daß nicht eine «schwere», sondern eine **«erhebliche» Beeinträchtigung** genügt. Bei der versicherten Schädigung eines einzelnen paarigen Organs (Augen, Ohren, Nieren) entspricht die Entschädigung dem Schaden, der aus der Schädigung des ersten Organs erwächst; wird später das zweite Organ als Folge einer nicht versicherten Affektion betroffen, soll der Fall neu überprüft und die Rente entsprechend dem **Anteil der militärischen Schädigung an der gesamten Invalidität** festgesetzt werden; beispielsweise im Fall der Blindheit für die Hälfte, wenn der Verlust des ersten Auges versichert war.

In ihrem Bericht hat die Expertenkommission vorgeschlagen, den **Grundsatz der Unveränderlichkeit der für die Berechnung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten maßgeblichen Jahresverdienstes aufzugeben** und von Amtes wegen eine periodische Revision aller Renten unter Berücksichtigung der Schwankungen des Indexes des Erwerbseinkommens vorzunehmen. Diese Neuerung, die auch von einem zurzeit vor dem Nationalrat liegenden Postulat verlangt wird, ging jedoch dem Bundesrat zu weit, da sie einen schweren Einriff in die Grundprinzipien bedeuten würde, die auf dem Gebiet der Renten heute allgemein anerkannt sind. Sie würde nicht nur eine schwerwiegende Rechtsunsicherheit bewirken, sondern hätte auch unerwünschte sozialpolitische Auswirkungen. Allerdings hielt es der Bundesrat für richtig, den **Grundsatz der Anpassung der Renten an die Schwankungen der Lebenshaltungskosten** im Gesetz zu verankern. Analog der Regelung, wie sie in die Alters- und Hinterlassenenversicherung eingeführt worden ist, soll auch in die Militärversicherung eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach der Bundesrat der Bundesversammlung periodisch Bericht über das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen erstattet und nötigenfalls Antrag auf Anpassung der Renten stellt. Solche Beschlüsse auf Erhöhung der Renten sollen ausdrücklich dem Referendum entzogen werden. Die Anwendung der neuen Bestimmung macht es notwendig, daß in den Uebergangsbestimmungen als erste Anpassung die heute noch bestehenden Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Rentenkategorien beseitigt werden, d. h. daß auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts sämtliche Renten, unter angemessener Berücksichtigung des Preisindex, des Erwerbseinkommens und des Alters des Versicherten neu festgesetzt werden.

Im weitem schlägt der bundesrätliche Entwurf eine Verbesserung der Rente des **überlebenden Ehegatten** vor, von 40 auf 50 Prozent, wenn keine rentenberechtigten Kinder da sind, und von 40 auf 45 Prozent, wenn neben dem überlebenden Gatten bloß ein einziges Kind einen Rentenanspruch besitzt. Im Fall der **Wiederverheiratung** der Witwe eines Versicherten soll diese ihren Rentenanspruch nicht verlieren; aber dieser ruht während der Dauer der neuen Ehe. In diesem Fall kann die Witwe den Auskauf ihres Anspruchs durch Auszahlung des dreifachen Jahresbeitrags der Rente verlangen. – Weitere Verbesserungen sind vorgesehen für die **Kinderrenten** sowie für die **Eltern- und Geschwisterrenten**.

Das neue Gesetz sieht vor, daß die Bedingungen, unter denen die Militärversicherung die **berufliche Wiedereingliederung des Versicherten** unterstützt, erweitert werden; insbesondere sollen die für die Vorbereitung des Versicherten auf eine neue Tätigkeit gewährten Leistungen nicht gekürzt werden, wenn die Versicherung an sich für den Fall auch nur teilweise haftet.

Eine bedeutsame Neuerung soll mit der Einführung einer **Genugtuungsleistung für «seelischen Schmerz»** geschaffen werden. Diese soll in der Regel nur bei Unfällen gewährt werden, wenn besondere Umstände, wie ein grobes Verschulden des Verursachers, und die Schwere des erlittenen immateriellen Schadens sie als angezeigt erscheinen lassen; sie soll als einmalige Leistung dem Verletzten, oder im Todesfall seiner Familie ausgerichtet werden. Die Militärversicherung und die Rekursbehörden werden in dieser neuen Materie eine Rechtspraxis schaffen müssen, die sich an die heute schon bestehende Praxis der zivilen Gerichte anlehnen kann.

Um dem Versicherten Gelegenheit zu geben, sich an einen **Richter seiner Sprache** zu wenden, soll die Anzahl der Gerichte, bei denen der Prozeß eingeleitet werden kann, erhöht werden. Außer dem ohnehin zuständigen Gericht des Wohnsitzkantons, soll sich der Kläger nach seiner Wahl an dasjenige des Heimatkantons, oder des Kantons Bern (Sitz der Zentralverwaltung der Versicherung), oder im Fall eines längeren Kuraufenthalts an das Gericht des Aufenthaltskantons wenden. Diese Neuerung soll namentlich den immer häufiger werdenden Aenderungen des Wohnsitzes Rechnung tragen.

DU hast das Wort

Schikanen und sinnlose Befehle? (Siehe Nr. 14, 15 und 17 1963)

Die Auffassung und Auslegung betreffend «Schikanen und sinnlose Befehle» jenes Einsenders in Nr. 14 finden wir im Militärdienst immer wieder. Bestimmt hat sie teilweise ihre Berechtigung. So gehe ich z. B. mit W. G. einig, daß oft mit Kleinigkeiten Zeit verschwendet wird. Nun dürfen wir das aber nicht zu tragisch nehmen. Die Organisation eines Dienstbetriebes ohne «Leerlauf» ist nicht so einfach, kritisieren dagegen sehr. Natürlich sind wir nicht immer mit jedem Befehl und jeder Anordnung einverstanden, aber oft kennen wir ja auch die Hintergründe und das Ziel nicht restlos. Ich habe es mir daher schon in der Rekrutenschule zur Gewohnheit gemacht, mich prinzipiell **positiv** zum Dienstbetrieb einzustellen. Wenn sich Kameraden aufregen und schimpfen, dann lache ich und ermahne sie freundlich, daß dies zwecklos sei. Nun, das Tragen von Après-Skischuhen ist auch in unserer Einheit im WK jeweils verboten. Weshalb, wenn sie von unauffälliger Farbe wären, das wundert auch uns.

Auch unsere Kanoniere standen im vergangenen WK bei minus 15–25 °C stundenlang auf dem Schießplatz. Bei uns war aber das Stampfen an Ort geradezu empfohlen worden.

Das Tragen von Wäschesäcklein ist seit langem ein Problem, das mit der im Versuch stehenden Ord.-Effektentasche bald gelöst werden kann.